

Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und zu einer besseren Lastenteilung unter den Gebern zu gelangen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/76. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/154 vom 21. Dezember 1995 und ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember und 50/203 vom 22. Dezember 1995 betreffend Folgemaßnahmen zu der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁹, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁰, das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰¹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰², den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁰³, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs¹⁰⁴, der von der vom 5. bis 9. März 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltenen Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über die Verabschiedung und die Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰⁵, die einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um die Beseitigung solcher Praktiken darstellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung des Standes der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zur Mitte der Dekade¹⁰⁶,

mit Genugtuung über den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁰⁷,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, weniger Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie des Inzests, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ und die Konvention über die Rechte des Kindes¹⁰⁹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie Gesetzesreformen durchzuführen, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

3. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

⁹⁹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁰ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰³ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁰⁴ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang 1 und 2.

¹⁰⁵ A/51/385, Anhang.

¹⁰⁶ A/51/256.

¹⁰⁷ Siehe A/51/306 und Add.1.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

b) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsminderalter zu mobilisieren, insbesondere durch Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

c) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, welche durch spezielle Maßnahmen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, vor schädlichen kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Teenageralter und vor der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten sowie mit dem HIV/Aids-Virus geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu sensibilisieren, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von frühester Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinschaft herbeizuführen;

e) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern an sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

f) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten, sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen schwangeren und stillenden Müttern zu entwerfen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Verabschiedung und strenge Durchsetzung von Gesetzen Sorge zu tragen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und streng durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsminderalter festlegen, sowie letzteres gegebenenfalls anzuheben;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

6. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesonde-

re Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich vor häuslicher Gewalt, vor dem Frauen- und Mädchenhandel und ihrer sexuellen Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution, zu schützen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Frage der Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und ihren Folgen¹¹⁰ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

10. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern dargelegten Maßnahmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹¹¹ alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹² prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

¹¹⁰ Siehe E/CN.4/1996/53 und Add.1 und 2.

¹¹¹ E/1993/43, Anhang.

¹¹² Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

13. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

14. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die von ihnen unternommenen Initiativen und erzielten Fortschritte zu berichten, im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 diejenigen Fortschritte zu prüfen, die bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen verzeichnet worden sind.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/77. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/153 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/85 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1996¹¹³,

ermutigt durch das weitreichende Engagement und den politischen Willen, den eine beispiellos große Zahl von Staaten unter Beweis gestellt haben, die Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹⁴ geworden sind, jedoch gleichzeitig feststellend, daß das Ziel der universalen Ratifikation bis 1995 nicht erreicht worden ist,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁵, nachdrücklich zur Rücknahme solcher Vorbehalte aufgefordert werden,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere von Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaff-

neten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen, geleistet wurde,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Lage der Kinder von allen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat regelmäßig geprüft und überwacht werden sollen¹¹⁶,

I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhundertsevenundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

¹¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 51.